

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Körnerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	--	---

Nr. 174

Diez, Donnerstag den 29. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichsfinanziers vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183), betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, bestimme ich im Einverständnis mit dem zuständigen stellvertretenden Generalkommandos für den Regierungsbezirk Wiesbaden:

§ 1. Der Ausschank und Kleinhandel von Branntwein (einschließlich Likör) ist an Sonn- und Feiertagen gänzlich, am vorhergehenden Tage von mittags 3 Uhr ab und am darauffolgenden Tage bis zehn Uhr vormittags verboten.

Dasselbe gilt für den Verkauf aus Automaten.

§ 2. Unter Kleinhandel ist jeder Verkauf von weniger als einen halben Anker — 17,175 Liter zu verstehen.

§ 3. Den ausschließlich Branntwein verschäufelnden Wirtschaften ist der Ausschank und Kleinhandel auch an den übrigen Tagen von abends 8 Uhr bis zum nächsten Vormittag 10 Uhr untersagt.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Verkauf von Branntwein oder Spiritus durch Apotheken zu Heilzwecken.

§ 5. Der Verkauf von Branntwein und Likör an Ange trunkene ist untersagt.

§ 6. Der Ausschank und Verkauf von Branntwein und Likör ist verboten:

- an Militärpersonen auf deren Transport nach dem Kriegeschauplatz und am Tage vor ihrem Abmarsch.
- an verwundete, kranke und in der Genesung befindliche Militärpersonen, besonders an die, die in Lazaretten und Genesungsheimen untergebracht sind,
- an Mannschaften und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes am Tage der Kontrollversammlung,
- an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage ihrer Bestellung, wie am Tage zuvor.

§ 7. Der Regierungspräsident ist berechtigt, in einzelnen besonderen Fällen Ausnahme von der Bestimmung des § 1 zuzulassen.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 3 der eingangs bezeichneten Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

H. Meißner.

I 5665.

Diez, den 27. Juli 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Indem ich vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich Sie hiermit an, sich die genaue Durchführung angelegen sein zu lassen.

Die Ortspolizeibehörden, die für eine sofortige Weiterbekanntgabe der Vorschriften in ihren Bezirken Sorge zu tragen haben, wird außerdem eine strenge Handhabung der ihm durch die Vorschriften in §§ 2 und 4 der Bundesratsverordnung vom 26. 3. 15. (R.-G.-Bl. S. 183/184) gegebenen Befugnisse zur Pflicht gemacht.

Diese Vorschriften werden nachstehend veröffentlicht.

Übertretungen sind unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat.

Duderkadt.

§ 2.

Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausschank oder der Verkauf auf Grund des § 1 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten eines Verbots geschlossen werden.

§ 4.

Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, so kann die Polizeibehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

Ausführungsanweisung
zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkauf von
Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni
1915 (R.-G.-Bl. S. 352).

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über
den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemein-
den vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 352) wird zur Aus-
führung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die den §§ 10 und 19 der Verordnung über die
Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April
1915 (R.-G.-Bl. S. 217) nachgebildeten §§ 1 und 2
sollen den Gemeinden, die aus ihren Vorräten Fleisch-
und Fettwaren an den Markt bringen, die nötigen
Handhaben gegeben werden, um mißbräuchlicher Ver-
wertung der Waren und unangemessenen Preisforde-
rungen der Weiterverkäufer entgegenzutreten. Die in
Frage kommenden Anordnungen können auch von Ge-
meinden erlassen werden, die nach § 1 der Bundes-
ratsverordnung vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S.
45) zur Sicherstellung von Fleischvorräten nicht ver-
pflichtet waren.
2. Ob und inwieweit die Gemeinden von den ihnen zu-
stehenden Befugnissen Gebrauch machen, ist ihrem Er-
meßen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse
überlassen.
3. Zur Klarlegung wird darauf hingewiesen, daß Gemein-
den auf Grund des § 1 Verbote oder Beschränkungen
nicht nur für Fleischer, Händler und sonstige Gewerbe-
treibende, sondern auch für Privatpersonen festsetzen
können. Auch sind sie befugt, den Verkauf oder die
Abgabe an Personen zu untersagen, die außerhalb der
Gemeinden ihren Wohnsitz haben.
4. Soweit Gemeinden die Fleisch- und Fettwaren an
Fleischer, Händler usw. zum Verkauf übergeben, wird
dafür zu sorgen sein, daß die Inhaber der Verkaufs-
stellen — neben den Waren von den Gemeinden über-
lassenen Waren — eigene Waren der gleichen Art nicht
oder doch nicht in demselben Raume feilhalten. Zur
Durchführung einer solchen Maßnahme kann es sich
empfehlen, den Verkauf der Waren aus den Vorräten
der Gemeinden auf bestimmte Tage zu beschränken.
5. Es ist zweckmäßig, die Verkaufsstellen für die Waren
der Gemeinden durch einen von außen sichtbaren An-
schlag (Aushang) kenntlich zu machen. Auch empfiehlt
sich ein Aushang der Preise. (Bekanntmachung des
Bundesrats vom 24. Juni 1915 — R.-G.-Bl. S. 353.)

Berlin, den 2. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

Im Auftrage.
Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Freund.

Bekanntmachung

Die nach § 133 R. G. O. von mir bisher erfolgten
Ernennungen der Vorstehenden, Beisitzer und Stellvertreter
der im Bezirke der hiesigen Handwerkskammer errichteten
Prüfungskommissionen zur Abnahme der Meisterprü-
fungen bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich als erloschen
erklärt sind, für weitere 3 Jahre (1915 bis einschließlich
1917) in Kraft.

Etwasige Gesuche von Handwerkern um Entbin-
dung von dem Amte bitte ich an mich zu richten.

Wiesbaden, den 19. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Berlin W. 9, den 8. Juli 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Erkennungsmittel für Margarine.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und
den Herren Polizeipräsidenten hiersebst.

Der Bundesrat hat am 1. d. M. auf Grund des § 6
Abj. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse,
Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichs-
Gesetzbl. S. 475) folgendes beschlossen:

„Bis auf weiteres kann als Erkennungsmittel für Mar-
garine (§ 6 Abj. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit
Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15.
Juni 1897) an Stelle von Sesamöl Kartoffelstärkemehl ver-
wendet werden. In 1000 Gewichtsteilen der fertigen Mar-
garine müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei
Gewichtsteile Kartoffelstärkemehl in gleichmäßiger Vertei-
lung enthalten sein.“

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

Im Auftrage.
Krenzlin.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Freund.

Bekanntmachung

Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung ansehnend Er-
trunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen
zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-
Bereins zu Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anwei-
sung zusammenstellen und auf Blechtafeln drucken lassen. Solche
Tafeln werden an königliche Behörden kostenlos abgegeben, wenn
bei der Bestellung genau angegeben wird, wieviel Exemplare
wirklich nötig sind und wo sie aufgestellt werden sollen.

An Private erfolgt die Abgabe nur gegen Erstattung des
Selbstkostenpreises mit 50 Pfg. für das Stück.

Wiesbaden, den 19. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gieseler.

I. 5573.

Ditz, den 26. Juli 1915.

An die Polizeibehörden des Kreises.

„Vom 1. 8. 1915 ab sind alle Personen, welche das
preussische Gebiet nördlich des Memel-, Rufs-, Sturweth-
Stromes, sowie die Kurische Nehrung von Ribben einschließlich
ab nach Norden bereisen, oder das Kurische Haff nördlich der
allgemeinen Linie Karften-Ribben befahren wollen, ver-
pflichtet, einen vorchriftsmäßigen Inlandspass oder einen po-
lizeilichen Ausweis bei sich zu führen. Der Ausweis muß
von der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. 1. 15 aus-
gestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende behördlich
abgestempelte Photographie enthalten. Zusammenfassungen un-
terliegen den in der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost
vom 10. 7. 15 R. D. Nr. 4722 festgesetzten besonderen Straf-
bestimmungen.“

Für deutsche einzelne Militärpersonen und Zivilbeamte
genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle
über ihre Person.“

Alle diejenigen Personen, die die Ausstellung eines Aus-
weises zur Reise nach Ostpreußen beantragen, aber in irgend
einer Hinsicht unzuverlässig erscheinen, müssen dem mit der
Kontrolle am Memelabschnitt beauftragten Führer des Memel-
kommandos in Tilsit telegraphisch angemeldet werden, damit
ihre Ueberwachung veranlaßt werden kann.

Der Königl. Landrat.

Dubersadt.

Ich habe für die Dauer der Behinderung des zum Bezirksdienste eingezogenen Lokalbeobachters, Gastwirts Georg Diez in Ems, den Gärtnereibesitzer Heinrich Sanner daselbst zum Lokalbeobachter für den Lokalbeobachterbezirk Nr. 100 a (Ems) ernannt.

Cassel, den 15. Juli 1915.

Der Oberpräsident.
Hengstenberg.

Jr. Nr. 1. 5617.

Diez, den 24. Juli 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

In einem Einzelfall ist Personen, die nach einem Badeorte in der Danziger Bucht zu reisen gedachten, die Ausstellung des beantragten polizeilichen Ausweises unter Berufung auf die unterm 15. 7. 15 I. 5370 im Kreisblatt Nr. 165 veröffentlichten Vorschriften verweigert worden. Aus diesem Anlaß weise ich darauf hin, daß zwar gemäß Ziffer 2 dieser Bestimmungen, deren zweiter Absatz den Badeverkehr an der Ostseeküste im allgemeinen freigibt, der Badeverkehr in einzelnen bestimmten Abschnitten der Ostseeküste, darunter auch der Danziger Bucht, grundsätzlich verboten ist, daß jedoch die folgenden Ziffern Vorschriften enthalten, die dieses Verbot erheblich einschränken. Insbesondere bestimmt Ziffer 3, daß Besuchern, die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören, der Aufenthalt auch an den grundsätzlich verbotenen Abschnitten der Ostseeküste ohne weiteres gestattet ist, wenn sie im Besitze eines polizeilichen Ausweises sind.

Da im übrigen die örtlich zuständigen stellvertretenden Generalkommandos nach ihrem Ermessen Erleichterungen von den Bestimmungen der Vorschriften jederzeit gewähren können (Ziffer 9), so empfiehlt es sich für die Polizeibehörden, die Ausstellung eines beantragten Ausweises nicht um deswegen zu verweigern, weil etwa der Badebesuch des in Frage stehenden Ortes, soweit der Polizeibehörde bekannt, nicht gestattet ist. Wenn keine anderen Hinderungsgründe vorliegen, ist der Ausweis vielmehr auszustellen, der Antragsteller aber — falls Zweifel über die Zulässigkeit des beabsichtigten Badebesuchs bestehen — darauf hinzuweisen, daß eine Gewähr für die Aufenthaltsmöglichkeit in dem fraglichen Badeorte nicht übernommen werden könne.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 5691.

Diez, den 27. Juli 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß sich insbesondere die ständige Ueberwachung der Unterkunftsstätten der Wandertarbeiter (Herbergen) als notwendig erweist, um zu verhüten, daß arbeitsfähige, womöglich militärpflichtige Personen die Landstraße unsicher machen.

Ich ersuche nach solchen Deuten eifrig zu fahnden und sie, falls sie in militärpflichtigem Alter stehen, der Militärbehörde, andernfalls bei geringstem Verdacht des Landstreichens auf Grund des § 361^a St. G. B. der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zu übergeben. In allen Fällen der gerichtlichen Verurteilung, in denen nicht zugleich eine Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen wird, ersuche ich ferner, sie bis auf weiteres in Sicherthaus zu nehmen und mir sogleich zu berichten.

Der Verdacht des Landstreichens wird jetzt sehr leicht angenommen werden können, da bei dem großen Mangel an Arbeitskräften jeder, der ernstlich zu arbeiten wünscht, auch Gelegenheit dazu findet.

Der Landrat.
Duderstadt.

N. Nr. 1472 u.

Diez, den 21. Juli 1915.

An die Herren Gendarmen.

Die Staats-Einkommensteuer der nach einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagten Kriegsteilnehmer ist vom 1. April 1915 ab oder bei späterem Eintritt vom 1. des Monats ab, in welchem der Eintritt in das Heer erfolgte, außer Hebung zu setzen. Die Abgangstellung erfolgt nach Beendigung des Krieges, spätestens aber im Monat März 1916.

Ich ersuche, hiervon die Hebestellen in Kenntnis zu setzen.

Es empfiehlt sich, die Abgangsliste jetzt schon anzulegen, darin aber die Spalten 7 und 8, 10, 11 und 13 noch nicht auszufüllen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Westerburg, den 21. Juli 1915.

Bekanntmachung

In den Gemeinden Hergenroth und Branscheid ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und die Seemarkungssperre über die genannten Orte angeordnet worden.

Der Landrat.
Abicht.

Nbt. III b. Tgb.-Nr. 13 781/6205.

Frankfurt a. M., den 9. 7. 1915.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz verbiete ich für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Rhein- und Mainbrücken, von Eisenbahnanlagen, Fabrikanlagen, Luftschiffen und Flugzeugen.

Zu widerhandlungen werden, falls die betreffenden Gehehe keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Gleichzeitig mache ich aufmerksam auf § 12 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914, wonach die Aufnahme von Festungswerken, militärischen Luftfahrzeughallen und militärischen Anlagen für drahtlose Telegraphie mit Strafe bedroht ist.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Unwetter.

München, 26. Juli. Das Infanterie wurde in den letzten Tagen von einem außerordentlich großen Unwetter heimgesucht, das von einem orkanartigen Sturm und Hagel begleitet war und besonders in den Orten Anried, Ettelried und Kleinhausen großen Schaden angerichtet hat. Dächer wurden abgedeckt und Fenster vom Hagel eingeschlagen. In Ettelried wurden zwei Wirtschaftsgebäude fast vollständig niedergelegt, ein fünfzehnjähriger Sohn des Besitzers tot aufgefunden. Die stark der Sturm war, geht daraus hervor, daß in der Mühlenmühle bei Gabelbach das schwere Blechdach über dem Mühlenwerk abgerissen und eine große Strecke weit fortgetragen wurde. Die Obsternte bis zum Wertinger Bezirk ist als beinahe vollkommen vernichtet anzusehen.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 26. Juli 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco
Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Umsatz*	Stimm.**	Heutige Notierung Preis M.	Vorwöchentl. Preis M.
Weizen,	—	—	29,60—	29,60—
Roggen,	—	—	26,80—	26,80—
Gerste,	—	—	29,25—	29,25—
Gerste Wetterauer	—	—	—	—
Hafer	—	—	27,30—	27,30—
Rais,	—	—	—	—
Raps	—	—	—	—

Mannheim,

Kont. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Devisen.)

	Markt	26. Juli 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	—	29,70—	29,70—
Roggen	—	25,70—	25,70—
Gerste	—	29,35—	29,35—
Hafer	—	27,40—	27,40—
Raps	—	—	—
Rais	—	—	—
La Plata	—	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M.
vom 26. Juli 1915.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
Ochsen:	Heutige Vorwöchtl. Preis	Heutige Vorwöchtl. Preis
a. vollfleischige, ausgemästete höchst.	72—77 69—74 132 138 130 135	—
b. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete M.	61 66 61 65 112—120 112—118	—
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere M.	55 60 56 60 102—110 105—110	—

Kühen:

a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes M.	62 65 62 65 108 112 108—112	—
b. vollfleischige, jüngere M.	54 58 54—58 98—105 98—105	—
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere M.	— — — — — —	—

Kälber und Färsen:

a. vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes M.	65—69 59 65 120—128 110—120	—
b. vollfleischige, ausgemästete Kälber höchsten Schlachtwertes bis zu 2 Jahren M.	62 65 58—62 115 120 110—118	—
c. wenig gut entwickelte Färsen M.	48—55 46 53 92 106 88—102	—
d. mäßig genährte Kälber u. Färsen M.	38—44 35—42 76—88 70 84	—
e. gering genährte Kälber u. Färsen M.	28 35 26—33 64—80 59—75	—

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast M.	— — — — —	—
b. feinste Mastfälscher M.	— — — — —	—
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher M.	58 62 62 66 96—103 103—110	—
d. geringere Mast- und gute Saugfälscher M.	53—57 58—62 90—97 98—105	—

Schafe (Weidemastfärsen):

a. Mastfärsen u. Masthammel M.	58 — 58 — 125 — 125	—
b. geru gere Masthammel und Schafe M.	— — — — —	—

Schweine:

a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht M.	120—125 117 1/2 122 150—155 143—148	—
b. vollfleischige Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht M.	115 122 1/2 113 1/2 — 117 1/2 142—150 135 140	—
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht M.	120—125 117 1/2 — 122 150 155 145—148	—

a. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht M. 120 125 117 1/2 — 122 150—155 144—148
e. Fetttschweine über 150 kg. Lebendgewicht M. — — — — —

Kastrie b: 242 Ochsen, 55 Bullen, 1430 Färsen und Kälber, 415 Kälber, 33 Schafe und Hammel, 935 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 26. Juli. Eigene Notierung.
Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.

Kartoffeln in Baggonladung M. — — — — —
do. im Detailverkauf — — — — —

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 23. Juli 1915. Per 50 Kilogr.)
Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.

Heu Markt — — — — —
Stroh — — — — —

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Jagd-Verpachtung.



Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Montag, den 9. August d. Js., nachmittags 3 Uhr auf der Bürgermeisterei zu Remmenau die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde-Wald- und Feldmark zu Remmenau b. Bad Ems, Größe ca. 1464 Morgen, öffentlich meistbietend auf einen sechsjährigen Zeitraum, und zwar vom 1. August 1915 bis 31. Juli 1921, verpachten.

Bachlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen im Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Bemerke noch, daß die Jagd einen guten Rot- und Rehwildbestand besitzt und Remmenau in 3 km. von Bad Ems zu erreichen ist.

Remmenau, den 22. Juli 1915. [6857]

Der Jagdvorsteher:
Epstein.

Zweigverein vom „Roten Kreuz“.

Sektion IV. — Diez.

1. Geld: Gebr. B. 5,60 M., Kirchensammlung der evang. Kirchengemeinde 56,25 M., F. R. 50 M., Firma M. F. 100 M., Ungenannt 8 M., Professor B. 20 M., Ungenannt 50 M., R. R. 12,53 M., zusammen 302,38 Mark. Uebertrag 5420,75 Mark, insgesamt 5723,13 Mark.

2. Verschiedenes: B. C. 1 Liegestuhl, Ungenannt 1 Liegestuhl, D. Wwe. 1 Liegestuhl, Frau Fr. 1 Liegestuhl, Ungenannt 1 Liegestuhl, M. Pf. Wwe. 1 Liegestuhl, 3 Kissen, M. B. 1 Kissen, Frau S. R. 2 Kissen, Firma L. F. B. 100 Pfd. Kaffee, 2 Zentner Zucker, 1 Zentner Cichorien, Frau C. T. 2 Kissen, Frau Hauptlehrer Sch. 2 Kissen, Frau G. 1 Liegestuhl, D. M. 17 Paar Kinder- und Mädchenstühle, Ungenannt 1 Liegestuhl, Ungenannt 1 Liegestuhl, Erben J. 4 Bettlücken, 12 Taschentücher, 9 Hemden, 1 Partie getragene Kleider, Frau G. M. 10 Paar Socken. Frauenverein Diez 6 1/2 Duzend Hemden. Volksschule 1. Klasse 5 Paar Strümpfe. Pfarrer B.-Eppenrod 1 Körbchen Kirchen. Sammelstelle Rotes Kreuz, Ragenelbogen 151 Paar Strümpfe, 39 Paar Socken, 1 Bettuch, 1 Muff, 1 Leibbinde, 1 Halschal, 1 Paar Handschuhe, 1 Paar Pulswärmer, 16 Paar Fühlänge, Frau D., Rehbach 1 Liegestuhl.

Der Empfang wird dankend bescheinigt.

Diez, den 24. Juli 1915.

Der Vorsitzende: Scheuern.